

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

185

Gesetz: TO.A § 1 Abs. 1; Bundesmanteltarifvertrag
für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen
und Betriebe (BMT-G) §§ 1, 62 Ziff. 4

Leitsätze:

1. Die Tätigkeit eines Zählerablesers und Gelderhebers einer Gemeinde ist invalidenversicherungspflichtig.
2. Invalidenversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern der Gemeinden fallen unter den BMT-G; das gilt auch dann, wenn die Tätigkeit eines solchen Arbeitnehmers im Sinne des § 1 Abs. 1 zweite Alternative TO.A in deren Anlage 1 aufgeführt ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 566/59

Urteil des BAG vom 5. Oktober 1960

LAG

Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

185

AZR 566/59
Sa 132/59 Kiel

Verkündet
5. Oktober 1960

v. Mißler, Angestellter
s. Urkundsbeamter
r. Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 1960 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher
und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Geilenbrügge
und Werner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Kiel vom 7. Oktober 1959
- 2 Sa 132/59 - wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wird seit Frühjahr 1957 bei den Stadtwerken der Beklagten als Ableser und Kassierer beschäftigt. Hierbei hat er auf den bei den Beziehern von Gas, Wasser und elektrischem Strom befindlichen Zählern den Verbrauch abzulesen und später die zu zahlenden Rechnungsbeträge nach ihrer Ermittlung durch die Stadtwerke einzuziehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 1958 wurde der Kläger, der zunächst einen Stundenlohn nach dem Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 22. Mai 1953 erhielt, in das Angestelltenverhältnis übernommen und in die VergGr. VIII TO.A eingereiht.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe bereits seit dem 1. April 1957 Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IX TO.A zu, auch wenn seine Tätigkeit nicht angestelltenversicherungspflichtig sein sollte. Denn in dieser Vergütungsgruppe seien die Abrechnungskassierer aufgeführt, zu denen er gezählt werden müsse. Daß die Berechnung der zu zahlenden Gebühren nicht von ihm selbst, sondern von den Stadtwerken vorgenommen würde, sei dabei ohne Bedeutung. Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. April 1957 bis 30. April 1958 den Unterschiedsbetrag zwischen dem erhaltenen Lohn und der Vergütung nach VergGr. IX TO.A in Höhe von 450,35 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie macht geltend, die Tätigkeit des Klägers sei nicht die eines Angestellten. Die TO.A könne daher auf den Kläger keine Anwendung finden, selbst wenn man ihn als Abrechnungskassierer betrachte. Im übrigen erfülle er aber auch nicht dessen Tätigkeitsmerkmale, weil er nur ablese und in einem gesonderten Arbeitsgang kassiere.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage durch Urteil vom 7. Oktober 1959 abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger weiterhin die Verurteilung der Beklagten, während diese um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Wenn das Berufungsgericht zu der Auffassung gelangt, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers der TO.A nicht unterliegt, so ist dem im Ergebnis zuzustimmen. Nach ihrem persönlichen Geltungsbereich erfaßt die TO.A diejenigen Arbeitnehmer der in § 1 Abs.1 aaO genannten Verwaltungen und Betriebe, die entweder in einer ihre Arbeitskraft überwiegend beanspruchenden, nach § 1 (jetzt § 3 in der Fassung des AnVNG vom 23. Februar 1957, BGBl. I, S. 88) des Reichsangestelltenversicherungsgesetzes (AVG) versicherungspflichtigen Beschäftigung tätig oder in der Anlage 1 zur TO.A aufgeführt sind. Dabei handelt es sich, wie der Senat entschieden hat, um zwei selbständige Voraussetzungen, von denen jede für sich die Geltung der TO.A für ein Arbeitsverhältnis begründet (vgl. BAG AP Nr. 15 zu § 1 TO.A).

Das Landesarbeitsgericht prüft nicht, ob die Anwendbarkeit der TO.A auf den Kläger auf Grund der ersten Alternative ihres § 1 Abs.1 gegeben sein kann. Nun ergibt sich aber aus den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils, daß es Aufgabe des Klägers ist, in einem Arbeitsgang den Stand der Zähler für Gas, Wasser und elektrischen Strom bei den Verbrauchern abzulesen und in vorbereitete Listen einzutragen sowie in einem weiteren Arbeitsgang die von der Verwaltung der Versorgungsbetriebe der Beklagten ermittelten Rechnungsbeträge bei den Verbrauchern einzuziehen. Danach ist der Kläger also nicht Abrechnungskassierer. Denn zu dessen Obliegenheiten gehört es, neben der Feststellung des Verbrauchs den jeweils geschuldeten und von ihm zu erhebenden Betrag selbst zu errechnen. Das ist dem Kläger gerade entzogen, so daß es keiner Erörterung bedarf, ob die Tätigkeit eines Abrechnungskassierers der



Angestellten- oder Invalidenversicherung unterliegt.

Dafür aber, daß die Aufgaben eines Zählerablesers und Gelderhebers, wie sie der Kläger versieht, sozialversicherungsrechtlich als solche eines Angestellten zu bewerten sind, läßt sich aus dem für die Beurteilung zunächst in Betracht kommenden § 1 (3) AVG und auch aus dem diese Vorschrift ergänzenden Berufsgruppenkatalog vom 8. März 1924 (RGBl. I, S. 274) in der Fassung vom 4. Februar und 15. Juli 1927 (RGBl. I, S. 58, 222) nichts entnehmen.

Eine solche Beschäftigung wird in diesen Bestimmungen gar nicht genannt. Sie ist aber auch den dort aufgeführten Tätigkeiten nicht gleichzustellen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts handelt es sich bei der Arbeit eines Zählerablesers und Gelderhebers nicht um eine büromäßige, erst recht nicht um eine kaufmännische und auch sonst nicht um eine gehobene, sondern um eine Tätigkeit, die ihr sozialversicherungsrechtliches Gepräge durch den mechanischen Charakter der Verrichtungen des Zählerablesens und des Einzugs feststehender Inkassobeträge gemäß den von der Abrechnungsstelle der Stadtwerke gefertigten Rechnungen erhält und deshalb der Invalidenversicherung unterliegt (vgl. BSG AP Nr. 2 zu § 1 AVG mit zustimmender Anmerkung von Dersch). Dieser Ansicht schließt sich der Senat an.

Ist aber die Tätigkeit des Klägers invalidenversicherungspflichtig, so kann es im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob sie etwa im Sinne der zweiten Alternative des § 1 Abs. 1 TO.A in deren Anlage 1 aufgeführt ist, wie die Revision meint. Selbst wenn man das annimmt, bleibt die TO.A für den Kläger unanwendbar. Denn es darf nicht übersehen werden, daß der Kläger in einem Arbeitsverhältnis zu einem kommunalen Arbeitgeber steht. Zwar kann an sich einerseits ein invalidenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer auf Grund des § 1 Abs. 1 zweite Alternative TO.A unter die TO.A und andererseits ein angestelltenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 zweite Alternative TO.B unter diese Tarifordnung fallen, also Arbeiter im Sinne der TO.B sein (vgl. dazu auch BAG AP Nr. 15 zu § 1 TO.A). Abweichend hiervon bestimmt aber der BMT-G in § 1 in Verbindung



mit § 62 Ziff. 4 u.a. für den Bereich der Gemeinden, daß alle, aber auch nur diejenigen männlichen und weiblichen Personen, die auf Grund einer privatrechtlichen Verpflichtung ein invalidenversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis eingegangen sind, Arbeiter sind und daß für diese der BMT-G gilt. Durch diese Regelung hat der BMT-G alle entgegenstehenden tariflichen Bestimmungen und mithin auch den § 1 Abs. 1 TO.A u.a. für den Bereich der Gemeinden insoweit verdrängt, als nach dessen zweiter Alternative invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer Angestellte im Sinne der TO.A sein konnten. Infolgedessen könnte der Kläger auch dann nicht von dem persönlichen Geltungsbereich der TO.A erfaßt werden, wenn er in deren Anlage 1 aufgeführt wäre.

Will man aber dieser Rechtsansicht nicht folgen, so ist das Ergebnis gleichwohl kein anderes. Ist die Tätigkeit des in den Diensten einer Gemeinde stehenden Klägers in der Anlage 1 zur TO.A aufgeführt, so fällt nämlich sein Arbeitsverhältnis, weil es der Invalidenversicherung unterliegt, zugleich unter den räumlichen, betrieblichen, persönlichen und zeitlichen Geltungsbereich sowohl der TO.A als auch des BMT-G. Denn räumlich betreffen beide tariflichen Regelungen denselben Bereich, nämlich das Bundesgebiet; betrieblich erfassen beide die Verwaltungen und Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände. Hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereichs gilt die TO.A gemäß § 1 Abs. 1 zweite Alternative, weil der Kläger in ihrer Anlage 1 aufgeführt ist, und der BMT-G nach seinem § 1 in Verbindung mit § 62 Ziff. 4, weil sich der Kläger in einem invalidenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zu einer Gemeinde befindet. Beide Tarife sind auch (zeitlich) in Kraft. Es handelt sich also um einen Fall der Tarifkonkurrenz, die nach dem sogenannten Spezialitätsprinzip zu lösen ist; d.h. es ist derjenige Tarif anzuwenden, der dem Betrieb in seinem persönlichen, betrieblichen und räumlichen Geltungsbereich am nächsten steht (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. II, § 33 II, III). Das trifft im vorliegenden Fall für den BMT-G zu. Denn dieser



- 6 -

wendet sich persönlich nur an die in einem invalidenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis tätigen Arbeitnehmer und betrieblich ausschließlich an die Verwaltungen und Betriebe der kommunalen Arbeitgeber. Demnach findet kraft Normenwirkung der BMT-G und nicht die TO.A auf das Arbeitsverhältnis des Klägers Anwendung. Daß die Beklagte den Kläger in das Angestelltenverhältnis übernommen hat und ihm - übertariflich - Bezahlung nach der TO.A gewährt, ist auf die Entscheidung ohne Einfluß.

Da mithin dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht zusteht, war seine Revision zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
Geilenbrügge F.Werner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)